



Hausgeschäftsordnung K2

Fassung vom 7.12.2015 (6.HP 2015)

HAUSGESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Hausparlament (HP)

(1) Zum Hausparlament kann der Haussprecher nach eigenem Ermessen Verpflegung für alle Teilnehmer zur Verfügung stellen. Die Kosten trägt die Hauskasse.

(2) Gemäß der Gremienordnung sind die Flursprecher verpflichtet zu den Sitzungen des Hausparlaments anwesend zu sein oder einen Vertreter zu entsenden. Kommt ein Flursprecher dem nicht nach, so kann er dies durch einen selbstgebackenen Kuchen zum darauffolgenden Hausparlament entschuldigen. Macht er von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so beantragt der Kontrollrat ein zweiwöchiges SV-Verbot für den Flursprecher beim Vereinsgericht. Dieser Antrag soll dem Hausparlament vor Einreichung vorgelegt werden.

§ 2 Hausvollversammlung (HVV)

Hausvollversammlungen sollen nur in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 3 Wahlen

(1) Die Ämter des Hauses werden auf einer Hausvollversammlung oder durch Briefwahl gewählt.

(2) Das Barteam wird auf einer Hausvollversammlung oder auf dem Hausparlament gewählt.

§ 4 Kontrollrat

Der Kontrollrat besteht aus 2 Mitgliedern. Finden sich genug Kandidaten, können auch 3 Mitglieder in den Kontrollrat gewählt werden.

§ 5 K2 Bar (Cafete)

(1) Die Bar darf nicht an drei aufeinander folgenden Tagen für Abendveranstaltungen genutzt werden.

(2) Der Mietvertrag für die Cafete muss vor seiner Verwendung vom Hausparlament genehmigt werden.

A Mietvertrag für die Bar K2



HaDiKo Veranstaltungen e.V. Abteilung Team K2 - „Cafete“

Der Mietvertrag besteht aus 3 Seiten.

Der HaDiKo Veranstaltungen e.V. - Abteilung K2, im folgenden Vermieter genannt, vertreten durch

_____ (Vorname)

_____ (Nachname)

_____ (ZimmerNr.)

überlässt die Räumlichkeiten der K2-Bar „Cafete“ (ohne die Lagerräume) und das sich darin befindliche Inventar, im folgenden Mietgegenstand genannt, zur einmaligen Benutzung

am

_____ (Datum)

an

_____ (Vorname)

_____ (Nachname)

_____ (ZimmerNr.)

im folgenden Mieter genannt, zu den im Mietvertrag genannten Bedingungen.

Der Mieter erkennt diese Bedingungen an. Die Miete wurde bezahlt.*

Karlsruhe, den

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift Mieter)

_____ (Unterschrift Vermieter)

Schlüsselübergabe an den Mieter

Der Mieter übernimmt den Mietgegenstand ab _____Uhr. Er trägt für die Dauer der Vermietung die Verantwortung für den Mietgegenstand. Der Vermieter hat für die Dauer der Vermietung je einen Schlüssel für den Barraum der „Cafete“ und die Toilette im EG erhalten. Die Kautions wurde beim Vermieter hinterlegt.*

Karlsruhe, den

_____ (Datum)

_____ (Unterschrift Mieter)

_____ (Unterschrift Vermieter)

* Falls unzutreffend, bitte streichen!

Schlüsselerückgabe an den Vermieter

Der Mietgegenstand und der ausgegebene Schlüssel wurden an den Vermieter zurückgegeben. Es wurden folgende weitere Kosten und Gebühren festgestellt:

Bezeichnung	Betrag in €
Für Getränke	
Für Glasbruch	
Für Reinigung	
Für Reparaturen	
Für Sonstiges	
Summe:	

- Der Gesamtbetrag wurde bezahlt.
- Der Gesamtbetrag wird mit der Kautionsverrechnung.#

Karlsruhe, den _____

(Datum)

(Unterschrift Mieter)

(Unterschrift Vermieter)

Rückgabe der Kautions

- Die Kautions wurde vollständig zurückbezahlt.
- Von der Kautions wurden € _____ ausbezahlt und € _____ ein behalten.
Begründung:

Es bestehen keine weiteren Forderungen seitens des Mieters oder Vermieters.

Karlsruhe, den _____

(Datum)

(Unterschrift Mieter)

(Unterschrift Vermieter)

Dies ist nur möglich, falls der Gesamtbetrag vollständig von der Kautions gedeckt wird.

Bedingungen für die Vermietung

1. Die Miete beträgt € 20,- und ist bei Abschluss dieses Vertrages zu zahlen.
2. Die Kautionshöhe von € 200,- ist spätestens bei der Übergabe des Mietgegenstandes (Schlüsselübergabe) in bar zu hinterlegen.
3. Der Billardraum und die Lagerräume des Vermieters sind nicht im Mietgegenstand enthalten. Die Verbindungstüren zum Billardraum müssen geschlossen bleiben.
4. Der Mietgegenstand wird nur an ordentliche Bewohner des Hans-Dickmann-Kolleges (HaDiKo) vermietet. Durch seine Unterschrift bestätigt der Mieter, ein solcher zu sein.
5. Der Mietzeitraum erstreckt sich über die Dauer der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten. Er beinhaltet den Zeitraum von der Schlüsselübergabe bis zur -rückgabe.
6. Der Mieter verpflichtet sich, für die gesamte Dauer der Veranstaltung in der „Cafete“ anwesend zu sein.
7. Für die Dauer der Vermietung erhält der Mieter einen Schlüsselbund mit je einem Schlüssel für den Barraum der „Cafete“ und die Toilette im EG.
8. Der Mieter haftet für alle während der Vermietung auftretenden und durch ihn oder seine Gäste verursachten Schäden in voller Höhe (unabhängig von der Höhe der Kautionshöhe). Dies gilt auch für Schäden, die von ihm oder seinen Gästen außerhalb der Räume der „Cafete“ verursacht werden.
9. Öffentliche, kommerzielle oder politische Veranstaltungen dürfen in der „Cafete“ nicht stattfinden. Es darf kein Eintritt verlangt werden. Ankündigungen von Veranstaltungen dürfen nicht außerhalb des HaDiKo-Geländes angebracht werden.
10. Ein Verkauf von Speisen und Getränken ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter und nur zu Preisen, die nicht höher sind als die Preise bei den regelmäßigen Veranstaltungen des Vermieters, erlaubt.
11. Live-Musik ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter gestattet.
12. Für in die „Cafete“ eingebrachte Gegenstände übernimmt der Vermieter keine Haftung.
13. Der Betrieb eigener Musikanlagen sowie Änderungen an der installierten Musikanlage sind verboten.
14. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bewohner des HaDiKos von ihm und seinen Gästen nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. An Wochentagen muss spätestens ab 23:00 Uhr, vor Sonn- und Feiertagen spätestens ab 24:00 Uhr, Zimmerlautstärke eingehalten werden. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind die Türen und Fenster der „Cafete“ geschlossen zu halten. Verstöße führen zur Einbehaltung der Kautionshöhe, in schwerwiegenden Fällen auch zur sofortigen Beendigung der Veranstaltung.
15. Die Flure gehören zum privaten Wohnbereich der Bewohner des HaDiKo. Sie dürfen deshalb von den Gästen des Vermieters nur nach vorheriger ausdrücklicher Einladung durch einen Bewohner des entsprechenden Flures betreten werden.
16. Während der Vermietung ist die Toilette im Erdgeschoss (EG) neben der Treppe zu benutzen. Sie ist in sauberem Zustand zu hinterlassen.
17. Der Mieter verpflichtet sich, seine Gäste darauf hinzuweisen, dass unbefugtes Parken auf dem Gelände des HaDiKo verboten ist. Falsch geparkte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Das Befahren der Rasenfläche und der Fußwege ist verboten. Die Rampe muss frei bleiben.
18. Der Mietgegenstand ist pfleglich zu behandeln. Der Mieter verpflichtet sich den Mietgegenstand nach der Veranstaltung zu reinigen und in sauberem Zustand zurückzugeben.
19. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten der „Cafete“ bei seiner Abwesenheit verschlossen sind, damit Unbefugte keinen Zutritt bekommen.
20. Die Haussprecher und die Mitglieder des Vermieters, insbesondere sein oben genannter Vertreter, haben jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten der „Cafete“. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diesen Mietvertrag sind diese Personen berechtigt die Veranstaltung sofort zu beenden.
21. Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Vermietung nach Vereinbarung. Gleichzeitig mit der Schlüsselübergabe ist ein Übergabeprotokoll für das Inventar zu erstellen. Die Schlüsselrückgabe erfolgt in der Regel am Tag nach der Veranstaltung bis spätestens 16:00 Uhr. Dabei ist das Übergabeprotokoll zu vervollständigen.
22. Müll ist nach Maßgabe der HaDiKo-Müllbestimmungen zu trennen und getrennt zu entsorgen.
23. Die Verwendung von Einweggeschirr und -besteck ist verboten. Geschirr und Besteck können beim Vermieter geliehen werden.
24. Getränke bitte rechtzeitig bestellen. Größere Bestellungen und Bestellungen von Fassbier müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung getätigt werden.
25. Bei Verstößen gegen diesen Mietvertrag verfällt die Kautionshöhe zu Gunsten des Sozialausschusses des HaDiKo e.V. Bei geringfügigen Verstößen ist ein Vergleich möglich. Nach Abgleichen aller Forderungen an den Mieter wird die Kautionshöhe drei Werktage nach der Vermietung, jedoch frühestens am ersten Donnerstag, der dem Tag der Vermietung folgt, zurückerstattet.
26. Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam ist, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Änderungen dieses Mietvertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen bestehen nicht.